

## **Ordnung (Satzung) zur Wahl des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg (Präsidiumswahlordnung)**

vom 1. Februar 2017

Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 7

Tag der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 1. Februar 2017

Auf Grundlage der §§ 23 Abs. 6 Satz 7, 25 Abs. 2 Satz 9 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 25.1.2017 die folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Wahlrechtsgrundsätze
- § 3 Wahltermin und Wahlbekanntmachung
- § 4 Wahlvorschlag für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 5 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 6 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- § 7 Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers
- § 8 Wahlsitzung
- § 9 Wahlniederschrift
- § 10 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 11 Fristen
- § 12 Inkrafttreten

## **Regelungsgegenstand**

Diese Wahlordnung regelt, ergänzend zu den §§ 22 ff. HSG, die Einzelheiten des Verfahrens zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg.

### **§ 2**

#### **Wahlrechtsgrundsätze**

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt wird durch Stimmzettel. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats hat in jedem Wahlgang eine Stimme.
- (2) Gewählt werden können nur die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

### **§ 3**

#### **Wahltermin und Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums sollen bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit stattfinden.
- (2) Ort und Zeit der Wahl sowie der Kreis der Wahlberechtigten werden von der oder dem Vorsitzenden des Senats spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag festgelegt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Europa-Universität Flensburg schreibt die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers so rechtzeitig öffentlich aus, dass die Wahlen innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraumes stattfinden können.

### **§ 4**

#### **Wahlvorschläge für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) Die Einrichtung und Tätigkeit der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl richtet sich nach § 23 Abs. 6 HSG.
- (2) Die Findungskommission legt dem Senat ihren Wahlvorschlag spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag nach dem in § 23 Abs. 6 HSG geregelten Verfahren vor.

### **§ 5**

#### **Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten richtet sich nach § 23 Abs. 5 ff. HSG. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten hat. Hat nach zwei Wahlgängen keine Bewerberin oder kein Bewerber die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im 3. Wahlgang ist die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Liegt auch nach dem dritten Wahlgang Stimmgleichheit vor, so wird die Wahl auf die nächste Senatssitzung vertagt, die innerhalb von einem Monat stattzufinden hat. Liegt auch hier nach dem dritten Wahlgang Stimmgleichheit vor, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Das Präsidium teilt das Ergebnis der Wahl unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Wahlsitzung des Senats dem zuständigen Ministerium und dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrats mit.

## **§ 6**

### **Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten**

(1) Die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten richtet sich nach § 24 Abs. 1 HSG. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Senat stimmt über jeden Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten einzeln in geheimer Wahl ab. Im Übrigen gelten die § 4 Abs. 2 sowie § 5 entsprechend.

## **§ 7**

### **Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers**

(1) Die Vorbereitung der Wahl und die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers richtet sich nach § 25 Abs. 2 und 3 HSG. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Wahlvorschlag der Findungskommission soll mindestens zwei Personen umfassen.

(3) Für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers gelten § 4 Abs. 2 sowie § 5 entsprechend.

## **§ 8**

### **Wahlsitzung**

(1) Der Senat ist nach Vorlage der Vorschläge von der oder dem Vorsitzenden zum Wahltag mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Gleichzeitig sind die Wahlbewerberinnen oder die Wahlbewerber zur Vorstellung einzuladen.

(2) Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge den Mitgliedern des Senats bekannt zu geben.

(3) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt dem oder der Vorsitzenden des Senats bzw. seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter; § 23 Abs. 6 Satz 6 HSG bleibt hiervon unberührt.

(4) Die im Wahlvorschlag vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich dem Senat vor der Abstimmung vor. Jeder Bewerberin und jedem Bewerber stehen hierfür mindestens zwanzig Minuten zur Verfügung. Die Mitglieder des Senats können nach der Vorstellung Fragen an die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber richten; der Senat begrenzt die Zeit für die Befragung angemessen.

## **§ 9**

### **Wahlniederschrift**

(1) Über den Verlauf der Auszählung sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Namen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin und des Schriftführers oder der Schriftführerin,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Namen der Gewählten,
7. die Unterschrift des Wahlleiters und des Schriftführers.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

## **§ 10**

### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Das Präsidium gibt die Namen der gewählten Bewerber oder Bewerberinnen durch „Bekanntmachung der Europa-Universität Flensburg“ hochschulöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung ist am Anschlagbrett des Präsidiums auszuhängen.

(2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen.

(3) Das Präsidium hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 11**

### **Fristen**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung zur Wahl des Präsidiums (Satzung) der der Universität Flensburg vom 2. September 2008 (NBl. MWV Schl.-H. 2008, S. 192) außer Kraft.

Flensburg, den 1. Februar 2017

Europa-Universität Flensburg  
Der Präsident  
Prof. Dr. Werner Reinhart